

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauf an der Pegnitz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeitrag

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 10 Sitzung des Vorstandes

§ 11 Kassenführung

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Nachwahlen

§ 15 Ehrungen

§ 16 Auflösung des Vereins

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lauf an der Pegnitz“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lauf an der Pegnitz, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu den in §3 Nr.26a EStG genannten Höchstsätzen im Jahr erhalten.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- 4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist erst nach Vollendung des 8. Lebensjahres möglich. Zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a. aktive oder ehemals aktive Feuerwehrdienstleistende, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.
 - b. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Den Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- 5) Ein Ausschluss aus dem aktiven Dienst durch den Kommandanten kann auch den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 6) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31.03. des Jahres fällig. Die Beitragspflicht für Vereinsmitglieder beginnt mit Eintritt in den Feuerwehrverein, ab Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- 4) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand einzelne Mitglieder per Beschluss beitragsfrei stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 1. dem Schriftführer
 2. dem Kassenwart
 3. dem Kommandanten
 4. dem stellvertretenden Kommandanten
 5. dem Jugendleiter (oder dessen Vertreter)
 6. dem Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr (oder dessen Vertreter)
 7. 3 Vertrauensleuten

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

- 3) Die unter Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der volljährigen Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- 5) Die 3 Vertrauensleute werden von den aktiven und passiven Mitgliedern, sowie den Feuerwehranwärtern ab vollendetem 16. Lebensjahr, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen an dieser Wahl weder teilnehmen, noch gewählt werden. Die Vertrauensleute sollten aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der aktiven und passiven Mitglieder zu vertreten.
- 6) Kommandant, stv. Kommandant, Jugendleiter und Leiter der Kinderfeuerwehr werden nicht durch die Versammlung gewählt und sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Geborene Mitglieder des Vorstandes können in kein weiteres Amt im Vorstand gewählt werden.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen (§ 7) vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, per Textform einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben, und den Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen. Das Protokoll ist zu archivieren.
- 3) An den Sitzungen des Vorstands können auch der (die) Ehrenvorsitzende(n) / Ehrenkommandant(en) teilnehmen. Außerdem können auf Einladung durch den Vorstand auch andere Personen (z.B. Führungsdienstgrade, Sachberater u.a.) teilnehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Bekanntmachung in der Lokalzeitung (Pegnitz-Zeitung) und durch Aushang am schwarzen Brett im Feuerwehrgerätehaus einberufen. Auf der ausgehängten Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem dreiköpfigen Wahlausschuss zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven und passiven Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Personen als Versammlungsleitung tätig, unterzeichnet die letzte dieser Personen die ganze Niederschrift. Das Protokoll ist zu archivieren.
- 6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Nachwahlen

Bei Nachwahlen zum Vorstand, stv. Vorstand, Schriftführer, Kassier, den Vertrauensleuten oder Kassenprüfern endet die Amtszeit der Gewählten mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

§ 15 Ehrungen

Durch den Verein werden folgende Ehrungen vorgenommen:

- a. Verleihung der Vereinsnadel in Silber für 25 jährige Mitgliedschaft.
- b. Verleihung der Vereinsnadel in Gold für 40 jährige Mitgliedschaft.
- c. Ernennung zum Ehrenmitglied nach 40 jähriger Mitgliedschaft.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

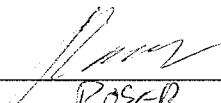
Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 14.02.2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauf an der Pegnitz" vom 05. Juni 1988 außer Kraft.
Ebenso endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Die Satzung wird der Stadt Lauf an der Pegnitz, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

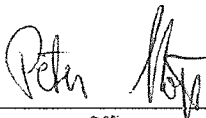
Lauf, den 14.02.2014




ROSER




Aschenbrenner




Stöppler



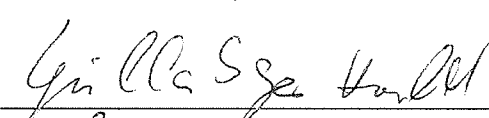
Steinbauer




Heinecke O.



H. Pinzer



Inilleberger



Güttenberger